Konsultierter Vorschlag für Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

Einleitung:

Gemäß Art. 7 der EU-Verordnung 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex für den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (Network Code on Emergency and Restoration, „NC ER“) haben die relevanten Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten im ersten Schritt für mindestens einen Monat öffentlich zu konsultieren und danach bis spätestens 18. Dezember 2018 der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Erarbeitung des gegenständlichen Konsultationsvorschlags gab es bereits Abstimmungstermine mit den Übertragungsnetzbetreibern benachbarter Regelblöcke und der ENTSO-E sowie eine Vorabstimmung mit der Regulierungsbehörde E-Control.

Der Konsultationsvorschlag wurde anschließend vom 4.10.2018 bis zum 6.11.2018 öffentlich konsultiert und wird als konsultierter Vorschlag in der gegenständlichen Form zur Genehmigung vorgelegt.

Allgemeines:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 lit f iVm Art. 39 Abs. 1 NC ER entwickelt jeder ÜNB einen Vorschlag für Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit, die für Abrechnungszeiträume gelten, in denen die Marktaktivitäten aufgrund der in Art. 35 Abs. 1 NC ER genannten Situationen ausgesetzt wurden. Der ÜNB kann dieselben Bestimmungen wie für den normalen Betrieb vorschlagen.

Der konsultierte Vorschlag:

Der konsultierte Vorschlag der ÜNB Austrian Power Grid AG („APG“) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH („VÜN“) lautet:

Artikel 1 – Gegenstand und Umfang

1. Unterbrechungen der Marktaktivitäten können entsprechend des *Vorschlages für Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten* gemäß Art. 36 (1) NC ER erfolgen. Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten wird sich die Abrechnung an den in Artikel 3 beschriebenen Fällen orientieren.
   Unter vollständig eingesetzten und funktionierenden Marktaktivitäten gelten die Bestimmungen für die Preisbildung der Regelenergieprodukte sowie die Modalitäten für Bilanzgruppenverantwortliche (BGV). Darüber hinaus werden in diesem Vorschlag keine zusätzlichen Vorgaben definiert.

2. Gemäß Art. 39 (1) NC ER schlägt APG für Abrechnungszeiträume in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, von den im normalen Betrieb geltenden, abweichende Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit vor.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretationen

1. In diesem Antrag gelten die Definitionen der Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex für den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.
2. In diesem Dokument:

(a) beeinflussen Überschriften und Struktur dieses Vorschlags nicht die Interpretation desselben; und
(b) jeglicher Bezug auf andere Rechtsakte beinhaltet Änderungen, Erweiterungen oder erneuten Erlass der zur Zeit der Erstellung des Antrages in Kraft war.

Artikel 3 – Bestimmungen für die Abrechnung

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit für Abrechnungszeiträume, in denen Marktaktivitäten ausgesetzt wurden. Das Aussetzen von Marktaktivitäten führt zu folgenden für die Abrechnung maßgeblichen Fällen:

	Bilanzgruppenverantwortung in Kraft	**Bilanzgruppenverantwortung ausgesetzt**
Regelreservemärkte in Kraft	Fall 1 Nicht eingeschränkte Marktaktivitäten	Fall 2 Gebote für Last- / Frequenzregelung können noch sinnvoll eingeholt werden. Andere Marktmechanismen sind soweit außer Kraft, dass die Pflichten des BGV nicht mehr uneingeschränkt zu erfüllen sind.
Regelreservemärkte ausgesetzt	Fall 3 Gebote für Last- / Frequenzregelung können nichtmehr sinnvoll eingeholt werden. (z.B. Probleme IT- und Kommunikationsmittel) Andere Marktmechanismen sind noch soweit in Kraft, dass die Pflichten des BGV uneingeschränkt zu erfüllen sind.	Fall 4 Aussetzen mehrerer Marktaktivitäten, zumindest sind die Regelreservemärkte und die Pflichten des BGV betroffen z.B. Blackout Netzwiederaufbau / Lastfolgebetrieb, länger andauernde Probleme an IT- und Kommunikationsmitteln

Tabelle 1: Fallunterscheidungen

Die Bilanzgruppenverantwortung umfasst sämtliche Verpflichtungen (i) gemäß § 87 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 („ElWOG“), (ii) jene gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gem. Art. 112 EU-VO 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, (iii) aus den Nominierungsvorschriften gemäß EU-VO 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, (iv) gemäß den Datenübermittlungsverträgen und (v) gemäß sämtlichen nationalen Vorschriften. Zu den Bilanzgruppenverpflichtungen zählen ua :

- Die Mitteilung sämtlicher Fahrpläne innerhalb von Fahrplangebieten, sofern der Übertragungsnetzbetreiber/Regelzonenführer (hier auch Delegierungsnehmer gemäß Art. 13 der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („GLEB“), nämlich APCS) um Übermittlung ersucht - sowie die Einhaltung sämtlicher damit in Verbindung stehender Meldefristen und Modalitäten
- Die Bereitstellung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz zum grenzspezifischen Day-Ahead Anmeldeschluss von Fahrplänen für den regelzonenüberschreitenden Handel

Eine Aussetzung von Marktaktivitäten erfolgt durch die im *Konsultationsvorschlag für Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten* beschriebene Kommunikation durch APG an die entsprechenden Marktteilnehmer.

2. Abrechnungsbestimmungen in Fall 1:
   Zu Fall 1 sind im gegenständlichen Vorschlag keine Regelungen festzulegen. Diese sind in anderen Rechtsakten ausreichend und umfassend geregelt.

3. Abrechnungsbestimmungen in Fall 2:
   (a) Für die Verrechnung von Regelleistungsvorhaltung und Regelenergieerbringung gelten die aus der Ausschreibung und den Abrufen resultierenden Verrechnungspreise für Regelleistung und Regelarbeit entsprechend gültiger Ausschreibungsbedingungen bzw. Ausschreibungsdetails, die auf der Homepage der APG veröffentlicht sind.
   (b) Im Falle einer ausgesetzten Bilanzgruppenverpflichtung gilt für die Verrechnung von Ausgleichsenergie ein Preis, der gemäß Punkt 6 berechnet wurde. Die Vorgaben gemäß Art. 55 (4) und (5) GLEB sind in diesem Sonderfall nicht anwendbar, da der NC ER des Übertragungsnetzes die speziellere Norm darstellt und entsprechende Vorgaben darin nicht festgelegt wurden.

4. Abrechnungsbestimmungen in Fall 3:
   (a) Analog zur Regelung gemäß § 66 (2) Z2 ElWOG betreffend die Verpflichtung der Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW, auf Anordnung des Regelzonenführers Primärregelleistung (Frequenzhaltungsreserven) zu erbringen und gemäß § 69 (4) ElWOG betreffend die Verpflichtung der Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen auf Anforderung des Regelzonenführers zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung (Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung) sind die obigen Ausführungen während der Aussetzung von Marktaktivitäten auch für die Tertiärregelung (Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung) sinngemäß anzuwenden. Diese sinngemäße Anwendung soll sich auf die für Tertiärregelung präqualifizierten Anlagen erstrecken.
   Entsprechend der oben genannten Regelungen für den Fall einer Einweisung aus dem ElWOG sind die Abrechnungspreise für Regelleistung und Regelenergie auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen durch die Regulierungsbehörde festzulegen. Bei der Anwendung der obigen Bestimmung auf die Tertiärregelung ist eine Vergütung analog zu den ElWOG-Bestimmungen, betreffend die Sekundärregelung vorzusehen.
   (b) Da durch den in Punkt 4. (a) dieses Artikels beschriebenen Prozess der Istkostenfeststellung eine zeitnahe Einbeziehung der festgestellten Preise in die Ausgleichsenergieverrechnung verunmöglicht wird, ist für die Verrechnung von Ausgleichsenergie die Preisberechnung gemäß Punkt 6 anzuwenden. Die Vorgaben gemäß Art. 55 (4) und (5) GLEB gelten in diesem Fall nicht.

5. Abrechnungsbestimmungen in Fall 4:
   Für alle Abrechnungszeiträume, in denen sowohl Bilanzgruppenverantwortung außer Kraft gesetzt als auch Regelreservemärkte ausgesetzt sind, erfolgt die Verrechnung gemäß Punkt 4 (Abrechnungsbestimmungen in Fall 3).

6. Als Ausgleichsenergiepreise werden die stündlichen Day-Ahead Spot Preise der 15 Werktage (Montag bis Freitag) vor der Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß Artikel 3 dieser Bestimmung herangezogen. Sollte einer dieser Werktage ein Feiertag sein, wird dieser für die Berechnung nicht mitberücksichtigt, wodurch sich die Basis dementsprechend verringert. Für jede Stunde wird ein mengengewichteter Durchschnittspreis der jeweils zugehörigen Stunden dieser Tage berechnet. Daraus ergibt sich ein stundenscharfes Preisprofil für den Zeitraum der Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß Artikel 3 dieser Bestimmung.

7. Kann ein Marktteilnehmer glaubhaft machen, dass durch die in diesem Vorschlag beschriebenen Mechanismen die Summe seiner effizienten Kosten für die Erfüllung der Anforderungen des

Regelzonenführers nicht gedeckt wird, so kann dieser eine Feststellung der Istkosten durch die Regulierungsbehörde anfordern und bekommt die festgestellten, effizienten Kosten vergütet.

8. Für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelreserven gelten die ermittelten Preise in der jeweiligen Anschluss-Regelzone.

9. Die Bestimmungen der Absätze 3-7 gelten bis zu dem angekündigten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten.

10. Die Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 3-7 erfolgt mit Veröffentlichung der Bestimmungen auf der Webseite der APG (www.apg.at) nach Genehmigung durch die Energie-Control Austria.